

## **Satzung des Seniorenrates Neubrandenburg**

**Gemäß § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBL. M-V, S. 777) und der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 18.12.2014, § 8 (8), wird durch die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg die Satzung des Seniorenrates der Stadt Neubrandenburg beschlossen.**

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung und Name**

- (1) In der Stadt Neubrandenburg besteht ein Seniorenrat, der unabhängig, parteipolitisch neutral, weltanschaulich- und religionsunabhängig ist.
- (2) Der Beirat verfolgt seine Ziele selbstlos und unabhängig. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Beirat trägt den Namen: „Seniorenrat Neubrandenburg (SBNB)“.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Seniorenrates**

- (1) Der SBNB vertritt die Belange der älteren Menschen generationsübergreifend vor der Öffentlichkeit, den demokratischen Parteien, der Stadtvertretung und ihren Ausschüssen sowie der Stadtverwaltung.
- (2) Er fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Institutionen der Altenhilfe und den Generationendialog.
- (3) Er kann die Gegenstände seiner Beratung initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und bestimmt den Inhalt selbst. Er ist offen für Anliegen und Fragen der Bevölkerung.
- (4) Die Aufgaben des SBNB sind insbesondere:
  - Formulieren und Vertreten der Interessen älterer Menschen gegenüber den städtischen Gremien und generell der Öffentlichkeit;
  - Stärkung ihrer Rechte auf eine selbstbestimmte Teilhabe am Leben und eine hohe Lebensqualität;
  - Mitwirkung bei der Gestaltung der Altenpolitik in der Stadt Neubrandenburg

- (5) Zur Erledigung seiner Aufgaben führt der SBNB regelmäßig Sitzungen und Informationsveranstaltungen durch und kann Sprechtage einrichten. Der SBNB erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- (6) Der SBNB leistet selbständig Öffentlichkeitsarbeit, um seine Tätigkeit zu aktuellen altenpolitischen Fragen und Problemen darzustellen.
- (7) Die in den Sitzungen des SBNB beratenen bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen, leitet der Vorsitzende des SBNB der Stadtvertretung und der Stadtverwaltung zu.
- (8) Der SBNB berät sich mit Organisationen, Vereinen sowie sonstigen Trägern von Altenhilfe- und Altenförderungsmaßnahmen zu seniorenrelevanten Belangen.
- (9) Der SBNB ordnet seine Arbeit in die Struktur der Seniorenbeiräte des Landes ein und befördert deren Zusammenwirken.

### **§ 3**

#### **Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte**

- (1) Der SBNB hat das Recht, in Angelegenheiten älterer Menschen Anträge an die Stadtvertretung und ihre Ausschüsse zu stellen.
- (2) Die/der Vorsitzende oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied hat das Recht, am öffentlichen Teil der Sitzungen des zuständigen Ausschusses im Sinne des § 8 (2) teilzunehmen, um das Wort zu bitten und Anträge zu stellen.
- (3) Dem SBNB werden die Einladungen sowie die öffentlichen Vorlagen zu den Sitzungen entsprechend der Geschäftsordnung der Stadtvertretung zur Verfügung gestellt.
- (4) Der Vorstand des SBNB ist über alle wichtigen Angelegenheiten aus dem öffentlichen Teil der Ausschusssitzungen des Ausschusses für Generationen, Bildung, Sport mittels Protokoll zu unterrichten. Das gilt auch für Angelegenheiten, die ältere Menschen der Stadt Neubrandenburg betreffen und welche in anderen Ausschüssen behandelt werden.

### **§ 4**

#### **Zusammensetzung SBNB**

- (1) Mitglied des SBNB kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie bereit ist, die Belange der älteren Menschen zu unterstützen und wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SBNB der Aufnahme zustimmen.
- (2) Juristische Personen entsenden ihre Vertreter in den Beirat, wobei die Anzahl der Mitglieder je Entsender bis zu 3 Vertreter beträgt.

Jeder Vertreter ist stimmberechtigt entsprechend §7 (1).

- (3) Beiratsmitglieder sollten ihren Wohnsitz in Neubrandenburg haben. Begründete Ausnahmen sind zulässig.
- (4) Die Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen, welche die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkennen, sie ablehnen oder ihr andere Prinzipien entgegenhalten, ist ausgeschlossen.
- (5) Sollte die Aufnahme eines Mitgliedes auf Grund falscher Angaben oder aus Unkenntnis über die Haltung (gemäß §4 (4)) des Mitgliedes erfolgt sein, ist das Mitglied nach Bekanntwerden des Sachverhaltes aus dem Beirat auszuschließen.

## **§ 5**

### **Beirat und Vorstand**

- (1) Der SBNB wählt einen Vorstand. Dieser besteht aus sieben Mitgliedern, welche aus mindestens drei Mitgliedsverbänden kommen. Die/der Vorsitzende wird in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes gewählt. Die Wahlen erfolgen auf der Grundlage der Wahlordnung.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Wahlperiode der Stadtvertretung. Spätestens einen Monat nach der Kommunalwahl tritt der Beirat zu einer Vorstandswahl zusammen. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, wird ein Ersatzkandidat in der nächsten ordentlichen Beiratssitzung gewählt.
- (4) Zur Lösung dringlicher oder besonders bedeutsamer Aufgaben bildet der Vorstand ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen (AG). In den AG können auch Bürger mitarbeiten, die dem SBNB nicht angehören.
- (5) Zwischen den Sitzungen des SBNB führt der Vorstand, die notwendigen Tätigkeiten zur Aufgabenerfüllung durch.
- (6) Der SBNB, der Vorstand und die Arbeitsgruppen arbeiten auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die vom Beirat beschlossen wird.
- (7) Auf Vorschlag des Vorstandes des SBNB können in einer ordentlichen Sitzung des SBNB Ehrenmitglieder ernannt werden, die sich um die Entwicklung des Seniorenbeirates und durch langjährige aktive Arbeit in dessen Gremien Verdienste erworben haben. Die Anzahl der Ehrenmitglieder ist auf drei Personen begrenzt.

Die Ehrenmitglieder haben beratende Funktion.

## **§ 6**

## **Geschäftsgang und Geschäftsordnung**

- (1) Der SBNB tagt mindestens 6-mal im Jahr.  
Der Vorstand tritt monatlich zusammen. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Der SBNB gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Tätigkeit des SBNB erfolgt auf der Grundlage eines durch den Vorstand erstellten Jahresarbeitsplanes. Über Abweichungen entscheidet der SBNB bzw. in besonders dringenden Fällen der Vorstand.  
Die Einladungsfristen werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Für die Mitglieder des SBNB besteht bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Versicherungsschutz beim Kommunalen Schadensausgleich (KSA).

## **§ 7**

### **Die Beschlussfassung**

- (1) Jedes Mitglied des SBNB ist stimmberechtigt.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Dazu ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder erforderlich. Konnte ein Beschluss auf Grund zu geringer Anwesenheit nicht gefasst werden, so wird er in der dieser Sitzung folgenden Beiratssitzung, wieder auf die Tagesordnung gesetzt und mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

## **§ 8**

### **Zusammenarbeit mit der Stadtvertretung und Stadtverwaltung**

- (1) Der SBNB arbeitet auf der Grundlage der §§ 14 (1) und § 17 der Kommunalverfassung von M-V eng mit der Stadtvertretung und der Verwaltung zusammen.
- (2) Zuständiger Ausschuss für die Tätigkeit des SBNB ist der Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport. Diesem ist der Tätigkeitsbericht gem. § 2 (5) zu übergeben. Dieser Tätigkeitsbericht ist durch den SBNB vor dem Ausschuss zu erläutern und wird durch diesen zur Kenntnis genommen.
- (3) Die Gewährleistung der Zusammenarbeit des SBNB mit der Stadtvertretung, deren Ausschüssen und der Stadtverwaltung liegt im Verantwortungsbereich der/des Vorsitzenden. Sie/Er delegiert Einzelaufgaben im Interesse eines ständigen Informationsaustausches an weitere Vorstandsmitglieder.

## **§ 9**

### **Die Sicherstellung der Arbeit**

- (1) Die Sachauslagen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des SBNB werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als Zuwendung gewährt. Der SBNB beantragt die Zuwendung aus dem Stadthaushalt für das jeweils nachfolgende Haushaltsjahr.
- (2) Der Beirat beschließt eine Finanzordnung, die den Umgang mit den Zuwendungen bzw. eingeworbenen Finanzmitteln regelt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. 06. 2016 in Kraft.